



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

15. Jahrgang

19.01.2017

Nr. 2

Inhalt

Bekanntmachung

**über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „G9 jetzt!“
in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017**

Seiten 1 - 2

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines
Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der
Landesregierung zugelassene Volksbegehren „G9 jetzt!“**

Seiten 3 - 5

**Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

„G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf. Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de im Internet.

Der Landtag möge sich befassen mit dem

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05.01.2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom

02.02.2017 bis zum 07.06.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros, und zwar

montags,	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags,	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs,	von 8:30 – 12:30 Uhr
donnerstags,	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
freitags,	von 8:30 – 12:00 Uhr

sowie an folgenden Sonntagen, **19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017, 28.05.2017**, jeweils in der Zeit **von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr**,

im Bürgerbüro im Erdgeschoss des Rathauses, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz. Das Rathaus und der Raum der Auslegung sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zugänglich.

Die amtliche Listenauslegung und die Möglichkeit zur Eintragung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Listenübersendung durch die Vertreter des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017.

3. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein erhalten hat.

Herzebrock-Clarholz, 19.01.2017

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung

zugelassene Volksbegehren „**G9 jetzt!**“

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Volksbegehren kann in der Zeit vom

24.01.2017 bis zum 27.01.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, und zwar

am Dienstag,	24.01.2017	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
am Mittwoch,	25.01.2017	von 8:30 – 12:30 Uhr
am Donnerstag,	26.01.2017	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
am Freitag,	27.01.2017	von 8:30 – 12:00 Uhr

in Zimmer 3 im Erdgeschoss des Rathauses, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz,
eingesehen werden.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Rathaus und der Raum der Einsichtnahme sind für Menschen mit Mobilitäts-einschränkungen barrierefrei zugänglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraumes der Einsichtnahme, **spätestens jedoch am 27.01.2017 bis 12:00 Uhr**, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz einzulegen.
4. Eine persönliche Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die amtliche Listenauslegung, über die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie über die Eintragungsstelle erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - a) jede/r in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene/r Antragsteller/in,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragene/r Antragsteller/in, wenn er nachweist, dass er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat, oder
 - c) wenn sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können persönlich, schriftlich oder elektronisch bis zum **31.05.2017, 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beantragt werden.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Wer den Antrag für eine/n andere/n Eintragungsberechtigte/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e körperlich behinderte/r Antragsteller/in kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Herzebrock-Clarholz, 19.01.2017

Der Bürgermeister

Marco Diethelm